

Fakultätsbüro Handreichung und Richtlinie



Universität Stuttgart

Fakultät 2:
Bau- und Umweltingenieurwissenschaften

Pfaffenwaldring 7
70569 Stuttgart

Datum 29.05.2024

Verfahren der Habilitation an der Fakultät 2 gemäß der Habitationsordnung der Universität Stuttgart

Grundlagen: Habitationsordnung der Universität Stuttgart vom 6. September 2006, Satzung zur Änderung der Habitationsordnung der Universität Stuttgart vom 1. März 2010, Verweise auf Paragraphen beziehen sich auf diese Habitationsordnung

Disclaimer: Diese Handreichung dient der Orientierung im Habitationsablauf an der Fakultät 2 der Universität Stuttgart. Es wird keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen. Rechtlich relevant ist die Habitationsordnung der Universität Stuttgart in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.

Inhalt

1	Ankündigung einer Habitationsabsicht	2
2	Habitationsgesuch.....	2
3	Erste Sitzung des Habitationsausschusses: Zulassung zur Habilitation.....	3
4	Umlauf der Habitationsschrift	3
5	Zweite Sitzung des Habitationsausschusses: Thema Vortrag.....	3
6	Vortrag und Kolloquium	3
7	Vollzug der Habilitation	4
8	Lehrbefugnis.....	4
9	Veröffentlichung.....	4
10	Gremienmitgliedschaft, Rechte und Pflichten.....	5
10.1	Promotionsausschuss.....	5
10.2	Habitationsausschuss	5
10.3	Großer Fakultätsrat (GFR)	5
11	Außerplanmäßige Professur	5
11.1	Voraussetzungen für die Apl.-Prof.....	5
11.2	Antrag an den Großen Fakultätsrat	6
11.3	Gremien	6



1 Ankündigung einer Habilitationsabsicht

Richtlinie Fakultät 2 zur Habilitationsabsicht und Zwischenevaluation

Nach § 2 Habilitationsleistungen Absatz 2 der Habilitationsordnung ist die Habilitationsabsicht anzukündigen. An der Fakultät 2 soll die Habilitationsabsicht dem (Vorsitz des) Habilitationsausschuss formlos schriftlich angekündigt werden (siehe Adresse in Kapitel 2). In dieser Absichtserklärung soll das geplante Habilitationsverfahren kurz umrissen werden. Der Absichtserklärung soll ein Lebenslauf beigefügt werden.

Der Habilitationsausschuss behandelt die Absichtserklärung in seiner Sitzung und prüft seine fachliche Zuständigkeit. Wenn der Habilitationsausschuss fachlich zuständig ist, wird die/der Kandidat*in im Rahmen der Zwischenevaluation zu einem ca. 20-minütigen Vortrag vor dem Großen Fakultätsrat eingeladen. In diesem Vortrag soll die/der Kandidat*in sich selbst und das Habilitationsthema vorstellen. Im Anschluss an den Vortrag können Fragen an die Kandidatin / den Kandidaten gestellt werden. In der nächsten Sitzung des Habilitationsausschusses wird über den Vortrag beraten. Der Habilitationsausschuss beschließt eine Rückmeldung an die Kandidatin / den Kandidaten. Die Art der Rückmeldung und ggf. zu formulierende Auflagen sind eine Einzelfallentscheidung und obliegen der fachlichen Einschätzung des Habilitationsausschusses.

2 Habilitationsgesuch

Das Habilitationsgesuch an den Vorsitz des Habilitationsausschusses mit Anlagen (siehe §5 (1) ist im Fakultätsbüro schriftlich einzureichen. Die Adresse des Fakultätsbüros ist: Fakultätsbüro der Fakultät 2, Pfaffenwaldring 7, 70569 Stuttgart.

Pro vorgeschlagener Gutachterin / vorgeschlagenem Gutachter muss ein Exemplar der Habilitationsschrift sowie ein pdf der Schrift eingereicht werden.

Der Habilitationsausschuss der Fakultät hat am 24.11.2021 beschlossen, dass bei Habilitationsverfahren die Mitberichter*innen, die schon im Promotionsverfahren der Kandidatin / des Kandidaten eingebunden waren, nicht als Gutachtende im Habilitationsverfahren bestellt werden sollen.

Für den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung (§ 7) hat der Habilitationsausschuss der Fakultät 2 am 23.02.2019 beschlossen, dass die Kandidatin / der Kandidat als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter oder im Rahmen eines Lehrauftrages im Verlauf von wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen mit jeweils zwei Semesterwochenstunden abgehalten haben muss. Bitte nennen Sie diese Lehrveranstaltungen im Habilitationsgesuch. Die Kandidat*innen werden gebeten, die Lehrevaluationsergebnisse von diesen Lehrveranstaltungen mit Ihrem Habilitationsgesuch beim Fakultätsbüro einzureichen.



3 Erste Sitzung des Habilitationsausschusses: Zulassung zur Habilitation

Der Habilitationsausschuss der Fakultät entscheidet über die Zulassung zur Habilitation. Die Dekanin / der Dekan teilt als Vorsitz des Habilitationsausschusses der Bewerberin / dem Bewerber die Entscheidung schriftlich mit. Der Habilitationsausschuss bestellt

- die Gutachterinnen / Gutachter für die Habilitationsschrift (davon ist eine Person Hauptberichterin / Hauptberichter) sowie
- zwei Gutachterinnen / Gutachter für den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung, welche eine Empfehlung zur Annahme der Habilitationsleistung (bis zur zweiten Sitzung des Habilitationsausschusses) aussprechen müssen.

Das Fakultätsbüro verschickt die Unterlagen an alle Gutachterinnen und Gutachter.

4 Umlauf der Habilitationsschrift

Der Umlauf findet über ILIAS mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen¹ statt, sobald alle Gutachten über die Habilitationsschrift eingegangen sind. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses beurteilen die Schrift.

5 Zweite Sitzung des Habilitationsausschusses: Thema Vortrag

Wenn

1. die schriftliche Habilitationsleistung
 - 1.1. durch die Gutachten und
 - 1.2. die Mitglieder des Habilitationsausschusses im Rahmen des Umlaufverfahren angenommen worden und
2. der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung vorliegt,

wird vom Habilitationsausschuss das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus drei Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für den Vortrag und das anschließende Kolloquium anberaumt.

Das ausgewählte Thema wird dem/der Habilitand(in) zwei Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Das Fakultätsbüro versendet die Einladung zum hochschulöffentlichen Vortrag nach der Mitteilung des Themas.

6 Vortrag und Kolloquium

Nach dem hochschulöffentlichen Vortrag, der etwa eine Stunde dauern soll (§10 (2)) und einem unmittelbar an den Vortrag anschließenden nichtöffentlichen Kolloquium mit der Kandidatin / dem Kandidaten beschließt der Habilitationsausschuss in seiner

¹ Beschluss des Habilitationsausschusses vom 23.1.2019



an das Kolloquium anschließenden dritten Sitzung über die mündliche Habilitationsleistung mit Annahme oder Ablehnung (Enthaltungen sind nicht zulässig).

7 Vollzug der Habilitation

Sind

- die schriftliche und
- die mündliche Habilitationsleistung angenommen und liegt der
- der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung vor,

beschließt der Habilitationsausschuss über die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets der Habilitation. Die Dekanin / der Dekan teilt der Bewerberin / dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens mit, damit ist die Habilitation vollzogen.

Die Habilitationsschrift soll innerhalb einen Jahres nach Vollzug der Habilitation veröffentlicht werden. Die Frist kann in Ausnahmefällen durch die Dekanin / den Dekan verlängert werden. Für Details zur Veröffentlichung wenden Sie sich bitte an die Publikationsdienste Universitätsbibliothek (publikationsdienste@ub.uni-stuttgart.de).

8 Lehrbefugnis

Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird durch Beschluss des Habilitationsausschusses die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten.

Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent soll innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Habilitationsausschusses über die Verleihung der Lehrbefugnis eine öffentliche Antrittsvorlesung halten. Bitte stimmen sie den Termin mit der Dekanin / dem Dekan ab.

Die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis wird unmittelbar nach der Antrittsvorlesung ausgehändigt.

9 Veröffentlichung

Habilitationsschriften, die an der Universität Stuttgart entstanden sind, sollen veröffentlicht werden (s. HabilO §12, Abs. 1, Satz 1). Bitte erkundigen Sie sich auf den Webseiten der Universitätsbibliothek zum Vorgehen:

<https://www.ub.uni-stuttgart.de/forschen-publizieren/opus/dissertationen-habilitationen-sonstige-qualifikationsarbeiten/>



10 Gremienmitgliedschaft, Rechte und Pflichten

10.1 Promotionsausschuss

Privatdozenten / Privatdozentinnen sind Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät sobald die Habilitation vollzogen wurde. Sie werden zu den Sitzungen des Promotionsausschusses eingeladen und sind stimmberechtigt. Eine Anwesenheit ist für die Herstellung der Beschlussfähigkeit wichtig. Ihnen steht das Recht des (Haupt-) Berichters zu, allerdings muss im Prüfungsausschuss des jeweiligen Promotionsverfahrens mindestens ein(e) Professorin / Professor oder hauptberuflich tätige(r) außerplanmäßige Professorin / Professor der Fakultät vertreten sein.

10.2 Habilitationsausschuss

Privatdozentinnen / Privatdozenten gehören dem Habilitationsausschuss an, wenn sie auch Mitglied im Großen Fakultätsrat (GFR) sind. Wenn Sie Mitglied im GFR sind, werden zu den Sitzungen des Habilitationsausschusses eingeladen und sind stimmberechtigt. Eine Anwesenheit ist für die Herstellung der Beschlussfähigkeit wichtig.

10.3 Großer Fakultätsrat (GFR)

Privatdozentinnen / Privatdozenten können Mitglied im Großen Fakultätsrat sein wenn

- sie für die Gruppe wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der allgemeinen Gremienwahlen in den GFR gewählt wurden oder wenn
- ihnen vom Senat die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin verliehen worden ist und sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (siehe Kapitel 11).

Wenn Sie Mitglied im GFR sind, werden zu den Sitzungen des GFR eingeladen und sind stimmberechtigt. Eine Anwesenheit ist für die Herstellung der Beschlussfähigkeit wichtig.

11 Außerplanmäßige Professur

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Außerplanmäßige Professur sind in § 39 Abs. 4 und § 51 Abs. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) geregelt.

11.1 Voraussetzungen für die Apl.-Prof.

Voraussetzungen für die Verleihung sind

- eine in der Regel zweijährige Lehrtätigkeit nach der Habilitation
- Erfüllung der Voraussetzungen für eine Professur nach § 47 LHG
- Bereitschaft, weiterhin Lehrveranstaltungen in seinem/ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen



In der Universität beschließt der Senat auf Antrag der Fakultät über die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor / zur außerplanmäßigen Professorin.

11.2 Antrag an den Großen Fakultätsrat

Für den Antrag auf Verleihung einer Außerplanmäßigen Professur müssen bei der Fakultät eingereicht werden:

- Begründung (Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung, Wert für die Lehre in der Fakultät)
- kurzer tabellarischer Lebenslauf und Leistungen u.a. Liste der Publikationen
- Verzeichnis der bisherigen Lehrveranstaltungen (Nachweis von in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit)
- Erklärung des/der Vorgeschlagenen, dass er/sie grundsätzlich bereit ist, weiterhin Lehrveranstaltungen in seinem/ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen.
- Vorschläge für externe Gutachterinnen und Gutachter (mindestens zwei Vorschläge, besser drei bis vier)

Der Große Fakultätsrat beschließt über den Antrag und bestimmt ggf. die Gutachterinnen und Gutachter. Aus den Gutachten muss sich eindeutig ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 47 LHG für eine Professur gegeben sind. Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet der GFR, ob der Antrag an den Senat weitergeleitet werden soll. Der Senat beschließt auf Antrag der Fakultät über die Ernennung zur außerplanmäßigen Professorin / zum außerplanmäßigen Professor.

11.3 Gremien

An den Gremienmitgliedschaften ändert sich im Vergleich zur Privatdozentur nichts, es sei denn, der Große Fakultätsrat bestätigt auf Antrag, dass die Privatdozentin / der Privatdozent überwiegend professorale Aufgaben übernimmt. Dafür muss sie / er überwiegend an der Universität Stuttgart beschäftigt sein. Mit dieser Bestätigung ist die außerplanmäßige Professorin / der außerplanmäßige Professor Mitglied im Großen Fakultätsrat und Mitglied im Habilitationsausschuss. Für Promovenden, die nach der Promotionsordnung von 2016 oder jünger promovieren, können Sie den Hauptbericht übernehmen ohne dass zusätzlich eine Professorin / ein Professor der Fakultät im Prüfungsausschuss Mitglied sein muss.